

GESETZBLAT

761

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1962	Berlin, den 1. Dezember 1962	Nr. 89
------	------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
3.11.62	Verordnung über öffentliche Sammlungen und Veranstaltungen zur Erlangung von Spenden. (Sammlungsverordnung)	761
20.11.62	Erste Durchführungsbestimmung zur Sammlungsverordnung	763

**Verordnung
über öffentliche Sammlungen und Veranstaltungen
zur Erlangung von Spenden.
(Sammlungsverordnung)**

Vom 3. November 1962

Um das Sammlungswesen in der Deutschen Demokratischen Republik nach einheitlichen Prinzipien • zu ordnen, die Durchführung von öffentlichen Sammlungen und Veranstaltungen zur Erlangung von Spenden zu koordinieren und die Anzahl der öffentlichen Sammlungen zu begrenzen, wird folgendes verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) öffentliche Sammlungen zur Erlangung von Spenden sind Sammlungen auf Straßen, Wegen oder Plätzen, in Kultur- oder Sportstätten, in Betrieben oder Verwaltungen, in anderen allgemein zugänglichen Räumen oder von Haus zu Haus durch unmittelbare Aufforderung der Bürger zu Geld- oder Sachspenden oder durch Verkauf von Gegenständen, deren Geldwert gering ist und in keinem Verhältnis zu dem geforderten Preis steht (Plaketten, Spendenmarken u. dgl.).

(2) Zu den öffentlichen Sammlungen zur Erlangung von Spenden gehören auch solche Sammlungen, die über Presse, Rundfunk, Fernsehen oder andere Publikationsorgane durch unmittelbare oder mittelbare Aufforderung der Bürger zu Geld- oder Sachspenden durchgeführt werden (Veröffentlichung von Aufrufen, Verteilung von Werbematerial u. dgl.).

(3) Eine öffentliche Veranstaltung zur Erlangung von Spenden liegt vor, wenn die Veranstaltung allgemein zugänglich und darauf gerichtet ist, die Teilnehmer durch unmittelbare oder mittelbare Aufforderung zu Geld- oder Sachspenden zu veranlassen. Um eine öffentliche Veranstaltung zur Erlangung von Spenden handelt es sich auch dann, wenn der Spendenbetrag in dem geforderten Eintrittspreis mit enthalten ist.

(4) Eine öffentliche Sammlung liegt nicht vor, wenn politische Parteien, demokratische Massenorganisationen oder gesellschaftliche Organisationen unter ihren Mitgliedern Sammlungen mit dem Ziel veranstalten, zusätzliche Mittel für die Erfüllung ihrer Aufgaben zu erlangen. Das gilt auch für Sammlungen der Religionsgemeinschaften bei der Ausübung von Kulthandlungen in den dafür bestimmten Räumen.

§ 2

Zulassung öffentlicher Sammlungen

öffentliche Sammlungen und Veranstaltungen zur Erlangung von Spenden können zugelassen werden, wenn sie mit der Gesellschaftsordnung und den Grundsätzen der Politik der Deutschen Demokratischen Republik in Übereinstimmung stehen.

§ 3

Formen öffentlicher Sammlungen

öffentliche Sammlungen und Veranstaltungen zur Erlangung von Spenden sind nur in folgenden Formen zulässig:

- a) mit gedruckten und numerierten Sammel listen,
- b) mit verschlossenen und besonders gesicherten Sammelbehältern,
- c) durch Verkauf von Gegenständen, deren Geldwert gering ist und in keinem Verhältnis zu dem geforderten Preis steht,
- d) durch Verkauf von Eintrittskarten zu öffentlichen Veranstaltungen, die auf die Erlangung von Geld- oder Sachspenden gerichtet sind,
- e) durch Einrichtung und öffentliche Bekanntmachung von Bankkonten, auf die Spenden eingezahlt werden können,
- f) durch Einrichtung und öffentliche Bekanntmachung von Stellen, bei denen Sachspenden entgegengenommen werden.